

RICHTLINIEN

zur **Wirtschaftsförderung**, erlassen mit **Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kallham vom 15. Dezember 2004.**

I.

- 1) Die Ansiedelung oder Vergrößerung privater Unternehmen in Kallham kann durch die Gewährung von Förderungsmaßnahmen unterstützt werden.
Diese Förderung kann erfolgen durch:

Beihilfen in Form der Refundierung von Kommunalsteuerleistungen;

- 2) Voraussetzung der im freien Ermessen der Gemeinde liegenden Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist, dass
- a) der Gesuchsteller die sonstigen Wirtschaftsförderungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand (Bund, Land) ausnützt und darüber hinaus noch Kapital für die Inbetriebnahme, den Neubau oder die Erweiterung der Betriebsstätten, Vermehrung der Produktionsmittel benötigt. Hierüber ist über Verlangen ein entsprechender Nachweis zu erbringen;
 - b) der angesiedelte bzw. der vergrößerte Betrieb mindestens 1 (ein) Jahr hindurch ausgeübt (geführt) wurde und in diesem Jahr mindestens 1 (ein) Dienstnehmer bzw. bei Betriebsvergrößerungen zusätzliche Dienstnehmer vollbeschäftigt waren.
 - c) der Förderungszweck ohne diese Maßnahme der Gemeinde nicht oder nur teilweise erreicht werden kann;
 - d) der Gesuchsteller die erforderlichen Gewerbeberechtigungen besitzt.

II.

Förderungsmittel sind nach Möglichkeit für jedes Kalenderjahr im ordentlichen Haushalt bereitzustellen.

III.

Das **Ausmaß der Förderung** richtet sich nach dem zu erwartenden Erfolg.
Grundsätzlich gilt folgendes Förderungsmaß:

Bei Betriebsansiedelungen und Betriebsvergrößerungen im Sinne des Punktes I/1 werden ab Beginn der Kommunalsteuerleistung bzw. bei Betriebsvergrößerungen ab dem Beginn der erhöhten Kommunalsteuerleistung **30 % der erklärten Kommunalsteuer auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren** in Form einer Beihilfe refundiert.

IV.

- 1) Um die Gewährung von Förderungsmaßnahmen ist schriftlich unter Verwendung der von der Gemeinde aufgelegten Anträge und unter Beibringung der darin angeführten Unterlagen anzusuchen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde erfolgen.

V.

Die Beihilfe gemäß Punkt I/1 wird dem Antragsteller überwiesen.
Rückständige Gemeindeabgaben werden jedoch gegenverrechnet.

VI.

Die Förderungsmaßnahme ist vorzeitig einzustellen, wenn

- a) der Förderungsnehmer den Betrieb nicht mehr selbst führt oder einstellt oder zum überwiegenden Maße einstellt;
- b) der Förderungsnehmer die ihm auferlegten Bedingungen nicht einhält oder die Auskunftspflicht verletzt.

VII.

- 1) Eine bewilligte Förderung ist zu widerrufen und vollständig zurückzubezahlen, wenn
 - a) die Förderung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde;
 - b) die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden;
 - c) der Betrieb aus dem Gemeindegebiet Kallham innerhalb 10 Jahre absiedelt.
- 2) In diesen Fällen sind die bis dahin bezahlten Förderungsmittel zusätzlich der Zinsen ab dem Tag der Flüssigmachung der Förderungsmaßnahmen zurückzuzahlen.

VIII.

Bevorzugt sollen gefördert werden:

- a) Betriebe, die neue Arbeitsplätze, zusätzliche Lehrplätze insbesondere für Jugendliche und Frauen schaffen;
- b) Betriebe, deren Abwanderung aus dem Gemeindegebiet damit verhindert werden kann.

IX.

Die Förderungsmaßnahmen nach Punkt I/1 können frühestens aufgrund der Kommunalsteuerleistung des Jahres 2004 angewendet werden.

Alle mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Spesen hat der Förderungswerber zu tragen.

Der Bürgermeister
Gottfried Pauzenberger